

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
gewerbe@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.418.654

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.405.820

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 335a Abs. 3 und 4) und 2 (§ 340 Abs. 4):

Es ist mehrmals vom reglementierten Gewerbe der Versicherungsvermittler gemäß § 94 Z 76 die Rede, in diesem Zusammenhang wird im vorgeschlagenen § 335a Abs. 3 und 4 (Z 1 des Entwurfs) auf „§ 94 Z 75 und 76“ (und damit auch auf das reglementierte Gewerbe der gewerblichen Vermögensberatung) verwiesen. Im vorgeschlagenen § 340 Abs. 4 (Z 2 des Entwurfs) wird hingegen nur auf § 94 Z 76 verwiesen. Eine Überprüfung wird angeregt: So sollten bei den Verweisungen auch auf § 94 Z 75 nicht nur die „Versicherungsvermittler“, sondern zusätzlich auch die „gewerblichen Vermögensberater“ (vgl. § 136a) genannt werden und in den Erläuterungen ausgeführt werden, warum im vorgeschlagenen § 340 Abs. 4 hingegen mit einer Verweisung ausschließlich auf § 94 Z 76 das Auslangen gefunden wird.

Anmerkung abseits des Entwurfs:

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Aus gegebenem Anlass könnte daher der Entfall des § 371 Abs. 1 GewO 1994 erwogen werden (was in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen wäre [„; gleichzeitig treten § 371 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung des Abs. 2 außer Kraft“]):

X. In § 371 entfallen Abs. 1 und die Absatzbezeichnung des Abs. 2.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen

Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Der Kurztitel des novellierungsgegenständlichen Bundesgesetzes ist vollständig mit „Gewerbeordnung 1994“ anzugeben.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 BMG gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen):

Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 335a Abs. 3 und 4):

Novellierungsanordnung:

Anstatt „Absätze“ hätte es abgekürzt „Abs.“ zu lauten (vgl. die übrigen Novellierungsanordnungen).

Abs. 3:

Bei Zitaten aus dem Amtsblatt der Europäischen Union sind die Datumsangaben einheitlich auszudrücken wie folgt: „ABl. Nr. L 277 vom 02.08.2021 S. 18“. Es ist also eine „führende Null“ anzugeben (Rz. 55 des [EU-Addendums](#)).

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Es besteht keine Notwendigkeit, die konkrete Fundseite zweimal anzugeben (zB in Z 4: „ABl. Nr. L 277/~~18~~ ... S. 18“; vgl. auch die Z 1 und 3).

Die in Z 8 genannte Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 wurde im „ABl. L, 2023/2486“ kundgemacht.

In Z 9 sollte es präziser „auf den Grundlagen der in den Z 1 und 3 genannten Verordnungen“ heißen (vgl. die zu Anmerkung zu Abs. 4 Z 6).

Abs. 4:

Hinsichtlich der Zitierweise bei ABl.-Zitaten wird auf die Ausführungen zu Abs. 3 verwiesen.

In der Z 1 hat im Ausdruck „Art. ... 50, und 71“ der Beistrich zu entfallen. Anstatt „50 Abs. 6 und Abs. 7“ hat es einfach nur „50 Abs. 6 und 7“ zu heißen.

In Z 3 sollte es statt „S. 5“ „S. 1“ heißen.

In Z 5 ist die Abkürzung „S“ zwecks Einheitlichkeit mit einem Abkürzungspunkt zu versehen.

In Z 6 sollte es wohl „auf der Grundlage der in der Z 1 genannten Verordnung“ heißen, weil ansonsten streng genommen die in der vorstehenden Z 5 genannte Durchführungsverordnung der Kommission angesprochen würde. Diese kann allerdings kein „Basisrechtsakt“ und sohin keine Grundlage weiterer delegierter Unionsrechtsakte bzw. von Durchführungsrechtsakten sein (vgl. vor allem Art. 290 Abs. 1 und Art. 291 Abs. 3 AEUV sowie – in Bezug auf delegierte Rechtsakte – *Gellermann*, Art. 290 AEUV, in Streinz [Hrsg.], EUV/AEUV³ [2018] Rz. 5).

Der Absatzschlussstil ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlussstil_e0_Abs“ zu versehen (vgl. die Vorgangsweise in Abs. 3).

Zu Z 3 (§ 365m1 Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 12, § 365r Abs. 5, § 365s Abs. 5 und 6, § 365z Abs. 4, § 366b Abs. 8 und § 373i1 Abs. 2):

Anstatt „§ 365s Abs. 5 und § 365s Abs. 6“ sollte es einfach „§ 365s Abs. 5 und 6“ heißen. Der Beistrich nach dem Ausdruck „§ 366b Abs. 8“ sollte entfallen und der Beistrich vor

diesem Ausdruck durch die Konjunktion „und“ ersetzt werden. Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung auf drei Anordnungen aufzuspalten:

X. In § 365m1 Abs. 6 zweiter Satz, § 365r Abs. 5 sowie § 365s Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „den Europäischen Aufsichtsbehörden“ durch die Wortfolge „der EBA“ ersetzt.

X. In § 365m1 Abs. 12, § 365z Abs. 4 und § 366b Abs. 8 wird jeweils die Wortfolge „Europäischen Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „EBA“ ersetzt.

X. In § 373i1 Abs. 2 wird die Wortfolge „den europäischen Aufsichtsbehörden“ durch die Wortfolge „der EBA“ ersetzt.

Zu Z 5 (§ 366c):

Beim sogenannten „ersten Teilabsatz“ handelt es sich um den „Einleitungsteil“, der einer ziffernmäßigen Gliederung voransteht. Ungeachtet dessen wird angeregt, diese Präzisierung entfallen zu lassen, weil es ihrer nicht bedarf.

Zu Z 6 (§ 367 Z 58 und 59):

Das einleitende Anführungszeichen sowie die Ziffernbezeichnung („59.“) sind nicht kursiv zu formatieren (E-Rechts-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“).

Zu Z 7 (§ 382 Abs. 118 und 119):

Novellierungsanordnung:

Für die zweite Abkürzung „Abs.“ besteht keine Notwendigkeit, sie sollte entfallen (stattdessen „Abs. 118 und 119“).

Abs. 118:

Es wird angeregt, für das vorgesehene Bundesgesetz einheitlich den Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/202x“ zu verwenden.

Abs. 119:

Zum Platzhalter vgl. die zu Abs. 118 erstattete Anregung.

Es fehlt die vollständige Bezeichnung der Richtlinie (Rechtsaktnummer), auf die sich der Umsetzungshinweis bezieht. Nach dem ersten Wort „Richtlinie“ ist daher der Ausdruck „(EU) 2019/2177“ einzufügen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Vor dem ersten Absatz sollte noch eine linksbündige Erläuterungen-Überschrift „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:“ eingefügt werden.

Zur besseren Unterscheidbarkeit sollte „Erwägungsgründe“ ausgeschrieben werden (dies gilt auch für den Besonderen Teil der Erläuterungen).

Statt „Art. 3 (7)“ hat es „Art. 3 Abs. 7“ zu lauten.

Auch in den Erläuterungen sind die Zitierstandards für (Unions-)Rechtsvorschriften zu beachten.

Die linksbündige Erläuterungen-Überschrift „Inkrafttreten:“ sollte samt dem anschließenden einzeiligen Text entfallen. Dieser Text ist – wenn er trotz mangelndem Informationswert im Vergleich zum Gesetzestext beibehalten werden soll – besser im Besonderen Teil unter der Überschrift „Zu Z 7 (§ 382 Abs. 118 und 119):“ unterzubringen. Außerdem sollen die vorgeschlagenen Änderungen nicht schon unmittelbar „mit der Veröffentlichung“, sondern erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In der Überschrift zu Z 1 hat die zweite Abkürzung „Abs.“ wegen Entbehrlichkeit zu entfallen, ebenso in der Überschrift zu Z 4.

Zum Ausdruck „Versicherungsvermittler (§ 94 Z 75 und 76)“ vgl. das in den inhaltlichen Bemerkungen Gesagte.

Auch in den Erläuterungen sind die Zitierstandards für (Unions-)Rechtsvorschriften zu beachten.

Zur Abkürzung „EG“ vgl. das zum Allgemeinen Teil Gesagte.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem Entwurfstext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurde festgestellt:

- § 367 Z 59: „... der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/895, (EU) 2021/896 und der Durchführungsverordnung [...] der Europäischen Kommission zuwiderhandelt. / „...der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/895, (EU) 2021/896 (EU) und der Durchführungsverordnung [...] der Europäischen Kommission zuwiderhandelt..“

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wird nach der Verordnung „(EU) 2021/896“ nochmals die Abkürzung „(EU)“ verwendet und am Satzende ist ein doppelter Punkt ersichtlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Juni 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt